



Gemeinde Freinberg

4785 Freinberg 4 • Bezirk Schärding, OÖ.

Tel.Nr.: +43/7713/8102-0 | Fax: DW 22 | E-mail: gemeinde@freinberg.ooe.gv.at | Internet: www.freinberg.at

Freinberg, 5.11.2020

Bearbeiter: AL Alois Burgholzer

Tel: 07713/8102-11, Fax: 07713/8102-22

E-Mail: burgholzer@freinberg.ooe.gv.at

DVR: 0481351

Wa – 203 – 2020 – B

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Gemeinde Freinberg vom 5.11.2020, mit der eine

Kanalgebührenordnung

für den Bereich der öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlage der Gemeinde Freinberg erlassen wird.

Aufgrund des Oö. Interessentenbeiträge-Gesetzes 1958, LGBl. Nr. 28, und des § 17 Abs. 3 Z. 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2017, BGBl. I Nr. 116/2016, jeweils in der geltenden Fassung, wird verordnet:

§ 1

Anschlussgebühr

Für den Anschluss von Grundstücken an das gemeindeeigene, öffentliche Kanalnetz der Gemeinde Freinberg (im folgenden Kanalnetz) wird eine Kanalanschlussgebühr erhoben. Gebührenpflichtig ist der Eigentümer der angeschlossenen Grundstücke, im Fall des Bestehens von Baurechten der Bauberechtigte.

§ 2

Ausmaß der Anschlussgebühr

- (1) Die **Kanalanschlussgebühr** beträgt für bebaute Grundstücke **23,40 Euro** pro Quadratmeter der Bemessungsgrundlage nach Abs. 2, mind. aber **3.465,- Euro**.
- (2) Die Bemessungsgrundlage für bebaute Grundstücke bildet bei eingeschossiger Bebauung die Quadratmeteranzahl der bebauten Grundfläche, bei mehrgeschossiger Bebauung die Summe der bebauten Fläche der einzelnen Geschosse jener Bauten, die einen unmittelbaren oder mittelbaren Anschluss an das Kanalnetz aufweisen. Bei der Berechnung ist auf die volle Quadratmeteranzahl abzurunden. Dachräume sowie Dach- und Kellergeschosse werden nur in jenem Ausmaß berücksichtigt, als sie für Wohn-, Geschäfts- oder Betriebszwecke benützlich ausgebaut sind. Kellerbars, Saunen, Waschküchen und Hobbyräume zählen zur Bemessungsgrundlage. Außenmauern werden lediglich bis zu einer Stärke von 50 cm angerechnet.

Garagen, Balkone, Terrassen, Brennstofflagerräume sowie Schutzräume zählen nicht zur Bemessungsgrundlage.

Über 10 m² große Aufstellungsräume für Heizanlagen oder Haustechnikräume werden mit max. 10 m² auf die Bemessungsgrundlage angerechnet.

- (3) Für angeschlossene **unbebaute Grundstücke** ist die Mindestanschlussgebühr gemäß Abs. 1 zu entrichten.
- (4) Nebengebäude, wenn sie nicht zu Wohnzwecken ausgebaut und auch nicht Teil eines Betriebes gewerblicher Art sind, zählen nicht zur Bemessungsgrundlage.
- (5) Betriebe werden entsprechend ihrer Geschossflächen berechnet, wobei die Umrechnung in Belastungseinheiten herangezogen wird. Ein Quadratmeter bebaute Grundfläche entspricht 0,025 Belastungseinheiten (BE).
Bei abwasserintensiven Einleitern, sowie Betrieben mit Abwässern, die in Menge und Beschaffenheit erheblich von Hausabwässern abweichen (Gastwirtschaften, Beherbergungsbetriebe und Freizeitanlagen etc.) sind die Einwohnergleichwerte (EGW) – möglichst durch Messungen – zu ermitteln bzw. auf Basis der Ö-Norm B 2502 zu errechnen. Diese Einwohnergleichwerte, vermindert um die aus der Nutzfläche berechneten BE, sind mit dem Quotienten aus – (Kosten Kläranlage) geteilt durch (Gesamtkosten der Abwasseranlage) zu multiplizieren, wobei im Durchschnitt ein Verhältnis von 1:5 angenommen wird. Das Produkt ergibt Belastungseinheiten, die nur die Kosten der Kläranlage berücksichtigen und ist den aus der Nutzfläche ermittelten BE bei der Vorschreibung der Kanalanschlussgebühr hinzuzuzählen. Befestigte Flächen ohne Abwasseranfall und unbewohnbare Objekte (Flugdächer, Lagerhallen, etc.), von welchen die anfallenden Niederschlagswässer in die Kanalisation eingeleitet werden, sind mit 1 BE je 250 m² Grundfläche, befestigte Flächen mit Abwasseranfall sind wie Geschossflächen zu berechnen.

5a) Einwohnergleichwert

Ein Einwohnergleichwert (EGW) ist 1 Einheit, deren Abwasseranfall dem eines ständigen Bewohner entspricht, wobei ein Jahresanfall von 40 m³ angenommen wird.

Einwohnergleichwerte - Tabelle:

1. 1 ständiger Bewohner	1,00 EGW
2. Schule Kindergarten je Kind, Lehrperson, Betreuer, Personal	0,20 EGW
3. Büro-, Geschäftsgebäude je 1 Betriebsangehöriger	0,33 EGW
4. Verwaltungsgebäude u. andere öffentliche Gebäude (Gemeinde, Post udgl.)	0,33 EGW
5. 1 Sitzplatz in einem Gasthaus mit ständigem Betrieb	0,33 EGW
6. 1 Sitzplatz in einem Gasthaus (Saal u. Nebenräume für Veranstaltungen)	0,02 EGW
7. 1 Fremdenbett ganzjährig besetzt	1,00 EGW
8. 1 Fremdenbett halbjährig (Sommer und Wintersaison)	0,50 EGW
9. 1 Fremdenbett vierteljährig (1 Saison)	0,25 EGW
10. 1 Sitzplatz in Versammlungsräumen (z.B. Pfarrsaal, Musikprobenraum, Feuerwehr udgl.)	0,02 EGW
11. Sportstätte je Besucher	0,02 EGW
je Ausübender	0,20 EGW
12. Werkstätten u. Betriebe je 1 Betriebsangehöriger (nicht im Betrieb wohnhaft)	0,33 EGW
13. Öffentliche Bedürfnisanstalt	10,00 EGW

- (6) Bei land- und forstwirtschaftlichen Betrieben sind nur jene bebauten Flächen in die Bemessungsgrundlage nach Abs. 2 einzubeziehen, die für Wohnzwecke bestimmt sind (Wohntrakt).
Werden im Wirtschaftstrakt Milchkammern, Futterküchen, Wirtschaftsräume, Kühlräume sowie Verarbeitungsräume für Fleisch- und Milchprodukte angeschlossen, sind diese in die Bemessungsgrundlage nach Abs. 2 einzubeziehen.
- (7) In allen Fällen, in denen für ein Grundstück mehr als eine **Einmündungsstelle** in das Kanalnetz geschaffen wird, ist für jede weitere Einmündungsstelle ein **Zuschlag** im Ausmaß von **50 %** der Mindestanschlussgebühr gemäß Abs. 1 zu entrichten.
- (8) Bei nachträglichen Abänderungen der angeschlossenen Grundstücke ist eine ergänzende Kanalanschlussgebühr zu entrichten, die im Sinn der obigen Bestimmungen mit folgender Maßgabe errechnet wird:
- Wird auf einem unbebauten Grundstück ein Gebäude errichtet, ist von der ermittelten Kanalanschlussgebühr die nach dieser Gebührenordnung für das betreffende unbebaute Grundstück sich ergebende Kanalanschlussgebühr abzuziehen, wenn für den Anschluss des betreffenden unbebauten Grundstückes seinerzeit vom Grundstückseigentümer oder dessen Vorgänger bereits eine Kanalanschlussgebühr entrichtet wurde.
 - Tritt durch die Änderung an einem angeschlossenen bebauten Grundstück eine Vergrößerung der Berechnungsgrundlage gemäß Abs. 2 ein (insbesondere durch Zu- und Umbau, bei Neubau nach Abbruch, bei Änderung des Verwendungszwecks sowie Errichtung eines weiteren Gebäudes), ist die Kanalanschlussgebühr in diesem Umfang zu entrichten, sofern die der Mindestanschlussgebühr entsprechende Fläche überschritten wird.
 - Eine Rückzahlung bereits entrichteter Kanalanschlussgebühren aufgrund einer Neuberechnung nach diesem Absatz findet nicht statt.
- (9) Die Kosten für freiwillig an den mobilen Entsorgungsdienst angeschlossene Grundstücke (Liegenschaften) mit Senkgrubenentsorgung (§ 15 und 16 OÖ. Abwasserentsorgungsgesetz) sind in der Senkgrubenentsorgungs-Tarifordnung geregelt.

§ 3

Kanalbenützungsgebühren

- (1) Der Gebührenpflichtige hat eine **jährliche Kanalbenützungsgebühr** zu entrichten.
- (2) Die Kanalbenützungsgebühr setzt sich zusammen aus der Grundgebühr und einer Gebühr pro **Person**. Für nicht ständige Bewohner wird der Wert aus der EGW-Tabelle lit. c herangezogen. Für Betriebe wird ein Zuschlag gemäß Einwohnergleichwerttabelle lit. c berechnet.
Als Bemessungsgrundlage für die Berechnung der Kanalbenützungsgebühr gelten jene Objekte, die der Kanalanschlussgebühr unterliegen, wobei die für die Anschlussgebühr ermittelte Fläche auch für die Bemessung der Benützungsgebühr anzuwenden ist.

a) Grundgebühr:

Von 0 - 300 m² bebauter Fläche

Grundgebühr **€ 233,50**

für jeden weiteren Quadratmeter **€ 0,58**

jeweils pro Objekt.

Grundgebühr für Kanalbenützung für **vermietete Wohnungen** und **Eigentumswohnungen** mit einer Größe von

0 – 50 m² **€ 116,80**

51 – 100 m² **€ 175,20**

101 – 300 m² **€ 233,50**

für jeden weiteren Quadratmeter jeweils pro Wohnung **€ 0,58**

b) Personengebühr:

pro Person **€ 87,23**

Leben in einem Haushalt mehr als zwei Kinder bis zum vollendeten 15. Lebensjahr, werden ab dem 3. Kind nur 50 % der o.a. Personengebühr verrechnet.

Als Stichtage für die Personenstandsaufnahme gelten 1. Jänner und 1. Juli eines laufenden Jahres

c) Einwohnergleichwert:

Ein Einwohnergleichwert (EGW) ist 1 Einheit, deren Abwasseranfall dem eines ständigen Einwohners entspricht, wobei ein Jahresanfall von 40 m³ angenommen wird.

Einwohnergleichwerte - Tabelle:

1. 1 ständiger Bewohner	1,00 EGW
2. Schule Kindergarten je Kind, Lehrperson, Betreuer, Personal	0,20 EGW
3. Büro-, Geschäftsgebäude je 1 Betriebsangehöriger	0,33 EGW
4. Verwaltungsgebäude u. andere öff. Gebäude (Gemeinde, Post udgl.) 1 Betriebsangehöriger	0,33 EGW
5. 1 Sitzplatz in einem Gasthaus mit ständigem Betrieb	0,33 EGW
6. 1 Sitzplatz in einem Gasthaus (Saal u. Nebenräume für Veranstaltungen)	0,02 EGW
7. 1 Fremdenbett ganzjährig besetzt	1,00 EGW
8. 1 Fremdenbett halbjährig (Sommer und Wintersaison)	0,50 EGW
9. 1 Fremdenbett vierteljährig (1 Saison)	0,25 EGW
10. 1 Sitzplatz in Versammlungsräumen (z.B. Pfarrsaal, Musikprobenraum, Feuerwehr udgl.)	0,02 EGW
11. Sportstätte je Besucher	0,02 EGW
je Ausübender	0,20 EGW
12. Werkstätten u. Betriebe 1 Betriebsangehöriger (nicht im Betrieb wohnhaft)	0,33 EGW
13. Öffentliche Bedürfnisanstalt	10,00 EGW

§ 4

Bereitstellungsgebühr

(1) Für die **Bereitstellung** des Kanalnetzes wird für angeschlossene aber unbebaute Grundstücke eine jährliche Kanalbereitstellungsgebühr erhoben. Gebührenpflichtig ist der Eigentümer des an das Kanalnetz angeschlossenen, jedoch unbebauten Grundstücks.

(2) Die Bereitstellungsgebühr beträgt **24 Cent pro Quadratmeter** Grundfläche jährlich.

§ 5

Entstehen des Abgabenspruchs und Fälligkeit

(1) Die Verpflichtung zur Entrichtung der Kanalanschlussgebühr entsteht mit Ablauf des Monats, in dem die Herstellung des Anschlusses des Grundstücks an das Kanalnetz erfolgt.

- (2) Die Verpflichtung zur Entrichtung der ergänzenden Kanalanschlussgebühr nach § 2 Abs. 8 entsteht mit der Vollendung der Rohbauarbeiten bzw. der vollendeten Änderung des Verwendungszwecks.
- (3) Die Verpflichtung zur Entrichtung der Bereitstellungsgebühr gemäß § 4 entsteht mit Ablauf des Monats, in dem die Herstellung des Anschlusses des Grundstückes an das Kanalnetz erfolgt.
- (4) Die Kanalbenützungsg Gebühr und die Bereitstellungsgebühr sind halbjährlich, und zwar jeweils am 15. Mai und 15. November eines jeden Jahres im Nachhinein zu entrichten.

§ 6 **Umsatzsteuer**

Zu den Gebühren wird die gesetzliche Umsatzsteuer hinzugerechnet.

§ 7 **Jährliche Anpassung**

Die in dieser Verordnung geregelten Gebühren können vom Gemeinderat jährlich im Rahmen des Gemeindevoranschlags angepasst werden.

§ 8 **Inkrafttreten**

Die Rechtswirksamkeit dieser Kanalgebührenordnung beginnt mit 1.1.2021; gleichzeitig tritt die Kanalgebührenordnung vom 16.7.2020 außer Kraft.

Der Bürgermeister:

Anton Pretzl

angeschlagen am: 9.11.2020
abgenommen am: 25.11.2020